

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. IX. Vom Widerrueff.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

wurde / der soll darumb stränglich / oder mit
Recht gestrafft werden.



Tit. IX.

Vom Widerzueff.

In Jedwederer der den anderen ein Wi-
derzuff der die Ehr berühret / mit einer
Urthel ertheilt / und aufferlegt wird / der ver-
fällt zehen Pfund Heller.

Die weil aber diß Schelten / Schmähen /
und Ehr = Abschneiden ein so gemein Ding
unter unseren Unterthanen worden / daß umb
einer jeden geringen Ursach willen / einer den
anderen gleich liegen heist / wie ein Schelm /
Dieb / und dergleichen / so wol auch so fast
gemein die Weiber einanderen schmähen / ver-
meynen also diesen List / und falsch zu gebräu-
chen / als wann solch Ehr = Abschneiden ein
schlechter Widerzuff sey / wann einer vor dem
D i j Gericht

Gericht angelobt / daß Er von den Jenigen /
 den Er gescholten / nichts als Ehren / und guts
 wiß / welches aber bey ehrliebenden / und ver-
 ständigen die Meynung gar nicht / und Unser
 Lands-Ordnung ganz und gar zu gegen / als
 so dieser Articul zu erläutern / und das Ehr-
 Abschneiden / so vil möglich zu fürkommen /
 so ordnen / und wollen Wir / wann Einer / o-
 der Eine / das Andere an Ehren obvermelter
 massen / oder anderer Gestalt / daß ein Ehr-
 Verletzung ist / schmähen / oder schelten wird /
 soll Ihne der Vogt / es seye Mann / oder Weib /
 mit Recht beklagē / und aufflegen / die Schelt-
 Wort genugsam zu beweisen / da Ers aber
 nicht erweisen kan / gleich mit Urthel und Recht
 aufflegen / dem Geschmächten einen Wider-
 ruff zu thun / und der Herrschafft Io. lb.
 Heller Straff zu erlegen.

